

Sonderbedingungen jährliches Jobparken (Freibad, Schenkensee) Stand: 01.04.2017



I. Allgemeines/Geltungsbereich

Ergänzend zu den vorliegenden Bedingungen für Jobparker-Karten gelten die in den Parkierungseinrichtungen aushängenden Allgemeinen Einstell- und Nutzungsbedingungen. Die Bedingungen für Jobparker-Karten regeln das Geschäfts-, Leistungs-, und Lieferverhältnis zwischen der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH (nachfolgend „Stadtwerke“) und dem Kunden, sowohl für den Fall, dass der Kunde die Parkkarte zur unentgeltlichen Nutzung an Dritte weitergibt, als auch für den Fall, dass er die Parkkarte selbst nutzt. Eine Veräußerung der Jobparker-Karte, oder Untervermietung, ist nicht gestattet. Die Stadtwerke bieten dem Kunden die Nutzung der gewählten Parkierungseinrichtung(en) im Rahmen ihrer Verfügbarkeit mit einer datenbanktechnisch personalisierten Chip-Karte (im folgenden "Jobparker-Karte") an. Der Kunde erhält mit der Jobparker-Karte die Möglichkeit, in den Parkierungseinrichtungen durch Check-In (Einfahrt) und Check-Out (Ausfahrt), ohne Nutzung der Kassenautomaten, bargeldlos zu parken. Die Jobparker-Karte berechtigt zu beliebig vielen Einfahrten innerhalb eines bestimmten Zeitraums (Monat) in die gewählte(n) Parkierungseinrichtung(en) gegen ein pauschales Entgelt. Über den aktuellen Stand der Parkkarte wird der Kunde durch entsprechende Mitteilungen auf dem Display bei Ein- und Ausfahrten informiert. Mit der Ausgabe einer Jobparker-Karte ist kein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz verbunden. Sie berechtigt lediglich zur Einfahrt in eine Parkierungseinrichtung. Ist die Parkierungseinrichtung vollständig geschlossen, berechtigt die Jobparker-Karte während dieser Zeit zur Einfahrt in die weiteren hierfür freigegebenen Parkierungseinrichtungen der Stadtwerke.

II. Zustandekommen des Vertrags / Datenschutz

Eine Jobparker-Karte beantragen kann jede volljährige natürliche oder juristische Person. Der Kunde kann weitere Jobparker-Karten unter seiner Kundennummer beantragen, für deren Nutzung und insbesondere Bezahlung er haftet. Jobparker-Karten gelten nur für die im Kartenantrag ausgewählte Parkierungseinrichtung. Der Vertrag über die Leistung „Jobparken“ kommt nur dann rechtswirksam zustande, wenn der Vertrag von den Stadtwerken, mittels Unterschrift, angenommen wird. Ein Rechtsanspruch auf eine Jobparker-Karte besteht nicht. Der Kunde versichert die Richtigkeit aller im Antrag gemachten Angaben und stimmt ausdrücklich zu, dass seine personenbezogenen Daten für die Erstellung und Abrechnung der Jobparker-Karte elektronisch gespeichert und innerhalb des HallCard-Systems zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) weiterverarbeitet werden. Dasselbe gilt für die Nutzungsdaten der Jobparker-Karte. Datenauswertungen für Marketingzwecke werden unpersönlich durchgeführt. Die Stadtwerke sind mit Einwilligung des Kunden auch berechtigt, die personenbezogenen Daten des Kunden zur Kundenbetreuung und zur Verbesserung des Leistungsangebots zu nutzen.

III. Vertragsverhältnis

Ein Vertragsverhältnis besteht ausschließlich zwischen den Stadtwerken und dem Kunden. Die Jobparker-Karte wird anhand der Kartennummer eindeutig dem Kunden zugeordnet. Verkauft der Kunde die Jobparker-Karte an andere Personen oder gibt er sie in sonstiger Weise an solche weiter (Nachkäufer), so begründet dies keine vertraglichen Beziehungen zwischen den Stadtwerken und dem Nachkäufer. Die Jobparker-Karte bleibt im Eigentum der Stadtwerke und ist unverzüglich nach Vertragsbeendigung unaufgefordert zurückzugeben.

IV. Preise

Die Jobparker-Karte wird kostenlos herausgegeben, allerdings nur in Verbindung mit der Bestellung einer Leistung, welche bei Kartenausgabe gebucht wird. Der Preis für die Leistung bemisst sich nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis. Hat der Kunde die Ausstellung einer Ersatzkarte zu verschulden, insbesondere bei Verlust, Diebstahl, unsachgemäßer Behandlung, wird der jeweils gültige Preis für die Ausstellung von Ersatzmedien fällig. Gibt der Kunde die Jobparker-Karte nicht innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende, bzw. Ablauf der bereits bezahlten Leistungen unaufgefordert zurück, wird ein Entgelt in Höhe des jeweils gültigen Preises für eine Ersatzkarte fällig.

V. Geltungsdauer

Die Gültigkeit der Jobparker-Karte entspricht der Gültigkeit der gewählten Parkierungsleistung und umfasst immer nur vollständige Kalendermonate.

VI. Kartenverlust

Der Kunde ist verpflichtet, jeden Verlust der Jobparker-Karte den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Die Stadtwerke werden dann unverzüglich die Jobparker-Karte sperren. Bis zu einer Kartensperre trägt der Kunde das uneingeschränkte Risiko hinsichtlich eines Missbrauchs der Jobparker-Karte. Die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH sind nicht verpflichtet dem Kunden bei Verlust der Parkkarte eine noch gültige Leistung zu ersetzen, es sei denn der Kunde beantragt dafür eine Ersatzkarte.

VII. Abrechnung und Leistungen

Alle Forderungen der Stadtwerke gegenüber dem Kunden werden bargeldlos über Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) zu Lasten eines inländischen Bankkontos des Kunden abgerechnet. Die Forderungen sind am ersten jedes Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Der Kunde kann ihnen gegenüber weder mit einer Gegenforderung aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Die Belastung erfolgt jeweils am ersten eines Monats. Sollte dies kein Bankgeschäftstag sein, erfolgt die Belastung am darauffolgenden Bankgeschäftstag. Bei hiervon abweichenden Lastschrifteinzügen erfolgt die Vorabinformation der Kontobelastung (Prenotification) mindestens zwei Kalendertage vor dem Belastungsdatum per E-Mail. Der Kunde ist für die Bereitstellung eines annahmefähigen E-Mail-Kontos verantwortlich. Mit Versand der E-Mail sind die Stadtwerke ihrer Verpflichtung einer Vorabinformation des Kunden (Prenotification) nachgekommen. Wird kein annahmefähiges E-Mail-Konto genannt, wird die Prenotification gegen Entgelt, gemäß veröffentlichtem Preisblatt postalisch zugestellt. Der Kunde sorgt für die Kontodeckung. Im Falle einer durch den Kunden verursachten Nichteinlösung der Lastschrift, insbesondere mangels Deckung, wird der Vertrag seitens der Stadtwerke zum Ablauf der bereits bezahlten Leistung bzw. zum Ablauf des Monats stillgelegt, in dem die Lastschrift nicht eingelöst wurde, es sei denn, der ausstehende Betrag wird zuvor unaufgefordert auf ein Konto der Stadtwerke unter Angabe der Kundennummer überwiesen. Der Kunde kann den Vertrag durch Überweisung des ausstehenden Betrages zzgl. aufgelaufener Nebenkosten wieder aktivieren. Erfolgt keine Vertragsreaktivierung seitens des Kunden, endet der Vertrag mit Ablauf von zwölf Monaten ab dem Datum der Stilllegung. Mit drei Nichteinlösungen der Lastschrift von drei aufeinander folgenden Monatsraten oder fünf Monatsraten innerhalb eines Kalenderjahres, aufgrund mangelnder Kontodeckung, erlischt das Vertragsverhältnis automatisch mit Ablauf des Monats der letzten Lastschriftübergabe.

VIII. Laufzeit und Kündigung

Das Vertragsverhältnis wird auf unbefristete Zeit bzw. befristet auf den im Antrag angegebenen Zeitraum geschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate. Beide Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis jeweils mit einer Kündigungsfrist von einem Kalendermonat zum Ende der 12-monatigen Vertragslaufzeit schriftlich kündigen. Maßgeblich ist der Eingang der Kündigung bei den Stadtwerken. Nach Vertragsablauf ist die Jobparker-Karte unaufgefordert zurückzugeben. Der Widerruf des Lastschriftmandats sowie die Rückgabe einer Lastschrift wegen Widerspruchs kommen einer Kündigung gleich. Erfolgt der Widerruf des Lastschriftmandats gegenüber dem Kreditinstitut des Kunden, ohne Mitteilung an die Stadtwerke, entspricht dies einer Kündigung. Deshalb endet das Vertragsverhältnis in diesem Fall, bei Bekanntwerden des Widerrufs, mit sofortiger Wirkung. Alle Außenstände werden zu diesem Zeitpunkt sofort fällig. Das Recht auf eine sofortige Kündigung aus wichtigem Grunde, verbunden mit einer Sperre der Jobparker-Karte, insbesondere bei Nicht-Zahlung durch den Kunden, bleibt hiervon unberührt.

IX. Haftungsbegrenzung

Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung der Stadtwerke auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Stadtwerke.

Hinweise zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) Bitte berücksichtigen Sie, dass wir für die von uns angebotenen Leistungen im Bereich "Parkierungseinrichtungen," an keinem Schlichtungsverfahren im Sinne des § 36 VSBG teilnehmen.

X. Änderungen der Kartenbedingungen

Die Stadtwerke behalten sich das Recht vor, diese Sonderbedingungen jährliches Jobparken zu ändern. Der Kunde wird über die Änderungen informiert. Ist der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden, kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung zum Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalendermonats schriftlich gegenüber den Stadtwerken kündigen. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen zum Änderungsstichtag wirksam.

Allgemeine Einstell- und Nutzungsbedingungen für die von der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH bewirtschafteten Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze (Parkierungseinrichtungen) Stand: 01.08.2016



I. Mietvertrag

Der Vermieter, die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, stellt dem Kunden, nachfolgend ‚Mieter‘ genannt, nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Mit dem Einfahren in die Parkierungseinrichtung kommt ein Mietvertrag zustande. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz, sowie die Gewährung von Versicherungsschutz, sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung der Parkierungseinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil.

II. Mietpreis-Einstelldauer

1. Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste.
2. Kurzzeitparker-Karten sind unmittelbar vor Verlassen der Parkierungseinrichtung an einem Kassenautomaten innerhalb der Parkierungseinrichtung zu entwerfen. Der Kassenautomat stellt auf Kundenwunsch eine Quittung aus. Reklamationen hinsichtlich Quittungsdruck und Wechselgeldrückgabe sind unverzüglich unter Angabe der Parkkartennummer vom Kassenautomaten über Notruf zu melden. Nach Ausfahrt aus der Parkierungseinrichtung ausgelöste Reklamationen können nicht bearbeitet werden.
3. Kunden mit HallCard und Dauerparker-Karten nutzen diese nur zur Ein- und Ausfahrt. Entwertungen am Kassenautomaten sind nicht notwendig.
4. Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter die Parkierungseinrichtung unverzüglich zu verlassen. Dazu hat er sich nach dem Bezahlvorgang unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkierungseinrichtung über eine Ausfahrt durch ordnungsgemäßen Check-Out zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkierungseinrichtung auf als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.
5. Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden.
6. Die Höchstestelldauer beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen worden ist.
7. Nach Ablauf der Höchstestelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreislste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder - wenn dieser ihm nicht bekannt ist - den Halter des Kfz schriftlich, unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand, z.B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle, ermitteln kann oder der Wert des Fahrzeuges die fällige Forderung offensichtlich nicht übersteigt.
8. Bei Verlust oder Beschädigung der Parkkarte bzw. eines Ersatzmediums wird für die Ausstellung einer Ersatzkarte der jeweils gültige Preis für eine Ersatzkarte fällig. Weist der Vermieter eine längere Estelldauer als einen Tag nach, steht ihm darüber hinaus das angefallene Parkentgelt nach Preisliste zu. Eine Rückerstattung des Entgeltes für die Ausstellung einer Ersatzkarte beim Wiederfinden der ursprünglichen Parkkarte ist ausgeschlossen.
9. Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

III. Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung für Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Er haftet nicht für Schäden, die durch Diebstahl, Feuer oder höhere Gewalt (z.B. Naturereignisse, wie Hochwasser, Überflutungen, Schneelawinen von Hausdächern oder Erdbeben) sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden.
2. Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, sowie entgangenen Gewinn, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Insofern ist auch eine Haftung ausgeschlossen, die durch leicht fahrlässiges Verhalten bei der Aufstellung, dem Abbau, der Wartung und Unterhaltung von Hochwasserschutzwänden entstanden sind.
3. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkierungseinrichtung unverzüglich dem Personal des Vermieters über die markierten Sprech-/Notruflanagen am Kassenautomaten oder an der Ausfahrteinrichtung oder ein sonstiges Telefon mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die Sprech-/Notrufanlage niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Mieter sie dem Vermieter innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkierungseinrichtung schriftlich mitteilen. Sonstige Schäden seines Kfz muss der Mieter dem Vermieter ebenfalls innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Verlassen der Parkierungseinrichtung schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.
4. Die durch leicht fahrlässiges Verhalten begründete Haftung des Vermieters ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 100.000,00 € begrenzt.

IV. Haftung des Mieters und sonstiger Nutzer

1. Die Benutzung der Parkierungseinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Mieter bzw. der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkierungseinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkierungseinrichtung hinausgeht. Dazu zählen auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkierungseinrichtung und die nicht genehmigte Verteilung von Werbematerial.
2. Angerichtete Schäden sind unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.

V. Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

VI. Benutzungsbestimmungen für Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze Es

muss Schritttempo gefahren werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.
Der Vermieter ist berechtigt, im Falle einer dringenden Gefahr das Kfz aus dem Parkhaus zu entfernen.
Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
Bei geahndeten Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen werden dem Verursacher Kosten entsprechend dem aktuellen Preisverzeichnis zzgl. eventueller Fremdkosten (z.B. Halterfeststellung, Abschleppkosten) in Rechnung gestellt.

In der Parkierungseinrichtung ist verboten:

1. die Nutzung der Anlage zu anderen Zwecken als der FahrzeugEinstellung;
2. das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung; eine Ausnahme gilt für motorisierte Zweiräder bei entsprechender Beschilderung;
3. der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültiger Parkkarte;
4. der Aufenthalt im und das Begehen des Schrankenbereichs, es sei denn auf für Fußgänger ausgewiesenen Wegen;
5. das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
6. die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten am Fahrzeug;
7. die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
8. das Betanken des Fahrzeugs;
9. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von feuergefährlichen und Grundwasser gefährdenden Betriebsstoffen und Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
10. der Aufenthalt in der Parkierungseinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
11. die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen den Betrieb der Parkierungseinrichtung gefährdenden Schäden;
12. die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
13. das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen, wie z.B. im Fahrbahnbereich, über mehrere Stellflächen, vor Notausgängen, auf Behindertenstellflächen, auf als reserviert oder für bestimmte Personengruppen (Schwerbehinderte, Frauen, Eltern-Kind) gekennzeichneten Stellflächen oder auf schraffierten Flächen;
14. das Befahren von und/oder Abstellen mit Flüssiggas (Autogas/GPL/LPG) betriebener Fahrzeuge in Tiefgaragen und Parkhäusern.

VII. Schlussbestimmungen

Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn der Vermieter derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen davon unberührt. Der Vermieter und der Mieter werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke in den Bedingungen. **Hinweise zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)** Bitte berücksichtigen Sie, dass wir für die von uns angebotenen Leistungen im Bereich "Parkierungseinrichtungen, an keinem Schlichtungsverfahren im Sinne des § 36 VSBG teilnehmen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Bedingungen ist Schwäbisch Hall.